

Unit E 13: Individuelle Freiheit, Grundrechte und unternehmerische Tätigkeit

1. Zusammenfassung

Unternehmerische Tätigkeit ist engstens mit den persönlichen Freiheitsrechten verbunden. Deshalb ist jeder staatliche Versuch, die persönlichen Aktivitäten zu überwachen, persönliche Freiheiten einzuschränken oder wirtschaftliche Tätigkeiten übermässig zu normieren oder zu regulieren problematisch. Das bedeutet aber nicht, dass staatliche Regulierungen in jedem Fall abzulehnen sind – vielmehr ist jede Regulationstätigkeit eine Frage des Augenmasses.

2. Individuelle Grundrechte und unternehmerische Tätigkeit

Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Quelle: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Das Recht auf Eigentum – auch in Form von Privateigentum – ist durch die Menschenrechte garantiert. Gleichzeitig ist auch das Recht auf Arbeit und damit auf wirtschaftliche Tätigkeit anerkannt:

Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Quelle: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Heute ist selbst in sozialistisch oder kommunistisch regierten Staaten – mit Ausnahme Nordkoreas – eine individuelle unternehmerische Tätigkeit möglich und erwünscht. Allerdings variieren die konkreten Bedingungen von Land zu Land und von Region zu Region.

Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Demokratie eine Voraussetzung für erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit und für wirtschaftliches Wachstum darstellt oder nicht.

Wie Amartya Sen hält der Schweizer Politologe Hanspeter Kriesi (in Neue Zürcher Zeitung vom 16.8.2013) Demokratie für einen universellen Wert. Demokratische Rechte und Demokratie sind von fundamentaler Bedeutung für politische, wirtschaftliche und soziale Partizipation, aber auch für jede unternehmerische Tätigkeit. Nach Meinung von Kriesi (in Neue Zürcher Zeitung vom 16.8.2013) führt wirtschaftliche Entwicklung nach Ronald Inglehart und Christian Welzel zu einem Wertewandel, der zu einer verstärkten Selbstverwirklichung und in der Folge zu einem verstärkten Bedürfnis der Menschen nach Demokratie führt. Nach diesen Vorstellungen führen Modernisierungstendenzen zu einer Nachfrage nach Demokratie. Es dürfte interessant sein, diese Hypothese am Beispiel von China, aber auch der Staaten des arabischen Frühlings zu überprüfen.

Der Politologe Kriesi (in Neue Zürcher Zeitung vom 16.8.2013) spricht von einer wellenförmigen Verbreitung der Demokratie über den Globus. Dabei führte der Zusammenbruch der grossen kontinentalen Reiche zu Ende des Ersten Weltkriegs zu einer ersten Demokratisierungswelle, die jedoch in der Zwischenkriegszeit durch autoritäre – faschistische und kommunistische – Regimes unterbrochen wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg und der im Anschluss an den Friedensschluss erfolgende Demokratisierung in Westeuropa und Japan war Ausdruck einer zweiten Demokratisierungswelle. Nach Rückschlägen in Form von Militärdiktaturen und autoritären Regimes vor allem in Lateinamerika kam es zu einer dritten und grössten Demokratisierungswelle im Rahmen der Entkolonialisierung: Ausgehend vom Fall der südeuropäischen Diktaturen Mitte der 1970er Jahre in Portugal, Griechenland und Spanien erfasste die Demokratisierungswelle – immer nach Kriesi in Neue Zürcher Zeitung vom 16.8.2013 – Lateinamerika und später Ost- sowie Südasien (Philippinen, Taiwan, Südkorea, Thailand und Indonesien). Nach dem Fall der Sowjetunion und der Wende 1989 entstanden in vielen Ländern formal demokratische, aber faktisch autoritäre Regimes, so etwa in Russland, Weissrussland sowie im zentralasiatischen Raum. Dazu Kriesi (in Neue Zürcher Zeitung vom 16.8.2013): „Die Demokratien der dritten Welle sind ganz allgemein noch immer weniger liberal als die westlichen Demokratien, welche sich in der zweiten Welle definitiv etabliert haben“. Ausserdem sind wichtige Länder

von der dritten Demokratisierungswelle nicht erfasst worden, allen voran China. Interessant ist jedoch, dass sich zwischen Anfang der 1990er Jahre und heute zwar die individuellen unternehmerischen Freiheiten in China stark entwickelt haben, ohne dass bisher auch eine politische Demokratisierung zustande gekommen ist.

Allerdings ist die Garantie der wirtschaftlichen Grundrechte für die Unternehmer nur die eine Seite der Medaille. Ebenso wichtig ist, dass sich die Unternehmen selber auch an die Menschenrechte und an ökologische Standards (vgl. dazu auch ► Unit B 21: „Ökologisches Management“) halten. Weil dies jedoch bei weitem nicht immer der Fall ist, lancierte im April 2015 in der Schweiz eine breite Koalition von 66 Hilfswerken, Frauen-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie der Gewerkschaftsbund und die Anlegerstiftung Ethos die so genannte Konzernverantwortungs-Initiative, welche schweizerische Unternehmen oder von der Schweiz aus tätige Firmen in ihren Auslandaktivitäten zur Einhaltung der Menschenrechte und ökologischer Standards verpflichten will. Verlangt wurde unter anderem eine private Abklärung und Kontrolle der Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards durch die Firmen im Ausland. Ausserdem sollte eine Klagemöglichkeit von Geschädigten bei schweizerischen Gerichten geschaffen werden (vgl. Scruzzi in Neue Zürcher Zeitung vom 22.4.2015:11). Die Initianten begründeten ihr Vorhaben damit, dass die Schweiz sich unter den zehn Ländern mit den meisten Menschenrechtsverletzungen durch auf ihrem Territorium domizilierte Firmen – also Konzerne, Holdings und KMU – gehört. Dabei sollten die Firmen nicht nur die Menschenrechtserklärung von 1948 beachten, sondern auch die UNO-Pakte über bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Kernanliegen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (vgl. Scruzzi in Neue Zürcher Zeitung vom 22.4.2015:11).

Dass das Thema Unternehmen und Menschenrechte nicht nur einige idealistische NGOs beschäftigt, sondern von grosser Bedeutung ist, beweist die Tatsache, dass der UNO-Menschenrechtsrat schon 2011 einstimmig Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet hat, welche sowohl die Staaten als auch die Unternehmen in die Pflicht nehmen wollen (vgl. Calmy-Rey in Neue Zürcher Zeitung vom 8.2.2017:9). Laut der ehemaligen schweizerischen Bundesrätin Micheline Calmy-Rey bestehen in vielen Ländern,

so auch in der Schweiz, grosse Lücken zwischen tatsächlichen Risiken und bestehenden Massnahmen. Zentrales Instrument der UNO-Leitprinzipien sind dabei menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen. Der internationale Trend geht laut Calmy-Rey (in Neue Zürcher Zeitung vom 8.2.2017:9) dahin, diese gesetzlich vorzuschreiben. Die Unternehmen sollen verpflichtet werden, zu überprüfen, welche Risiken für Menschenrechtsverletzungen in ihrer Geschäftstätigkeit bestehen. In Italien laufen juristische Abklärungen für die Einführung einer solchen Verpflichtung für die Unternehmen, in Deutschland soll die Praxis der Unternehmen systematisch überprüft werden, und in Frankreich steht ein Gesetz für eine Sorgfaltsüberprüfungspflicht bereits kurz vor der Verabschiedung. Deshalb – so die Meinung von Calmy-Rey – muss auch die Schweiz aktiv werden. Eine Möglichkeit sieht die ehemalige Bundesrätin in der 2015 lancierten Konzernverantwortungsinitiative.

Kritiker wenden allerdings gegen die Initiative ein, dass anstelle einer staatlichen Überwachung, welche auch einen hohen bürokratischen Aufwand bedeuten kann, den Geschädigten ein Klagerecht vor schweizerischen Gerichten zur Durchsetzung ihrer Rechte eingeräumt werden (vgl. Scruzzi in Neue Zürcher Zeitung vom 22.4.2015:11), was zu einer Prozessflut führen könnte. Man darf gespannt auf die Diskussion über diese Initiative sein!

2.1 Die Bedeutung der Privatsphäre

Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Quelle: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Gemäss Artikel 12 der Menschenrechtserklärung hat jeder Mensch Anspruch auf Schutz seiner Privatsphäre. Das gilt – unter anderem – auch für seine wirtschaftliche Tätigkeit.

Die Affäre des ehemaligen NSA-Agenten Edward Snowdens hat gezeigt, wie erschreckend naiv viele US-Bürgerinnen und –Bürger gegenüber staatlichen und privaten Datensammlungen durch individuelle Überwachung sind. Eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Pew im Auftrag der Washington Post ergab, dass 2013 56% der

Befragten die Speicherung privater Verbindungsdaten durch das Prism-Programm der NSA „akzeptabel“ fanden und 45% sogar meinten, die Regierung solle die Möglichkeit haben, den gesamten eMail-Verkehr zu überwachen, um mögliche Terrorakte zu verhindern (Price in Le Monde Diplomatique vom August 2013:3). David Price (in Le Monde Diplomatique vom August 2013:3) zog daraus folgendes Fazit: „Dass die US-Amerikaner inzwischen ein derartiges Ausmass elektronischer Bespitzelung akzeptieren und offenbar längst verinnerlicht haben, markiert eine deutliche Abkehr von der langen Tradition des Misstrauens gegenüber staatlicher Überwachung“. Man könnte daraus noch einen anderen Schluss ziehen: Auch die westlichen Demokratien – und allen voran die USA – sind heute deutlich weniger demokratisch als vor 50 Jahren und verletzen auf massivste Art die individuellen Grundrechte – und dies in einem Mass, wie man es nur von faschistischen oder kommunistischen Diktaturen kannte. Wenn die Privatsphäre mit der Begründung der Terrorabwehr dermassen massiv verletzt wird, und dies von einem Grossteil der Bevölkerung sogar noch gutgeheissen wird, dann haben die antiliberalen Aktivitäten der Terroristen unterschiedlichster Provenienz ihr Ziel weit effizienter erreicht als es uns die Propaganda unserer Regierungen weismachen will. Die Aushöhlung und die Aufhebung wichtiger Grundrechte ist heute bereits Tatsache – nur haben es die meisten von uns noch nicht gemerkt.

Im Oktober 2013 wurde bekannt, dass die amerikanische National Security Agency NSA offenbar systematisch Adressbücher und Kontaktlisten von Personen „abernten“ (Neue Zürcher Zeitung vom 16.10.2013), welche eMail- oder Chat-Dienste in Anspruch nehmen. So habe laut Washington Post die NSA an einem einzigen, durchschnittlichen Tag 445'000 Adressbücher von Yahoo, über 105'000 von Hotmail, gut 80'000 von Facebook, gegen 34'000 von Gmail sowie mehr als 22'000 weitere von anderen Anbietern gesammelt (Neue Zürcher Zeitung vom 16.10.2013). Pikanterweise erfolgt diese Aktivität im Ausland, über Abkommen mit „befreundeten“ Unternehmen und Nachrichtendiensten. Laut einer angeblichen NSA-Powerpoint-Präsentation verfügt die NSA über einen „direkten“ Zugriff zu den Google-Diensten sowie zu weiteren US-Internetfirmen, wie z.B. Apple, Yahoo, Facebook, AOL und Microsoft (Schiller in Le Monde Diplomatique vom Oktober 2013:9 sowie Arthur in The Guardian vom 20.6.2013).

Für diese Abhörtätigkeit und Eingriffe in die Privatsphäre Dabei wurden die Weichen in den USA klammheimlich gestellt – und durch die Gerichte abgesegnet: „Wenn die Gerichte Anfang der 1990er Jahre die E-Mails als eine Art elektrischen Briefumschlag definiert hätten, wären die USA heute vielleicht ein anderes Land. Eine solche argumentative Beziehung zwischen Post- und Telefongehheimnis hatte Richter Brandeis in seinem abweichenden Votum im Olmstead-Fall hergestellt. Er hatte 1928 seine Forderung nach dem Schutz von Telefongesprächen vor Lauschangriffen damit begründet, dass es im Grunde ‚zwischen einem versiegelten Brief und einem privaten Telefongespräch‘ keinen Unterschied gebe. In der Welt nach 9/11 besteht jedoch wenig Hoffnung, dass unsere E-Mails künftig in dieser Weise geschützt werden“ (Price in Le Monde Diplomatique vom August 2013:4).

Eine interessante Frage ist, inwieweit die Aushöhlung der Privatsphäre durch die Überwachung des gesamten elektronischen Verkehrs Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen hat. Es scheint naheliegend, dass dabei unzulässige Eingriffe und Beeinflussungen gegenüber Unternehmen nicht nur nicht auszuschliessen, sondern an der Tagesordnung sind. Wie heisst es so schön: Was technisch machbar ist wird früher oder später auch getan. Deshalb wären Manager und Unternehmer gut beraten, grundsätzlich und systematisch gegen die Überwachung durch private Unternehmen und staatliche Stellen vorzugehen – schon in ihrem ureigensten Interesse. Wer garantiert sonst, dass wirtschaftliche Innovationen, die bestehenden militärischen oder politischen Interessen entgegenlaufen, nicht einfach abgewürgt, mit juristischen Mitteln verhindert oder schon gar nicht aufkommen gelassen werde?

2.2 IT-Sicherheit in Unternehmen

Insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stellt die Informatik oft ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Insbesondere dann, wenn das Geld für eine professionelle IT-Abteilung fehlt. Laut einer Studie stellten 56% der befragten Chief Information Officers fest, dass Unachtsamkeiten der Mitarbeitenden ein deutlich höheres Risiko im Umgang mit Daten darstellen als arglistiges Verhalten (Neue Zürcher Zeitung vom 17.10.2013). Es überrascht nicht, dass sich laut einer Studie von Symantec 2012 weltweit 50% der Angriffe

auf Unternehmen auf Firmen mit weniger als 2500 Angestellten richteten (Neue Zürcher Zeitung vom 17.10.2013).

Dabei gibt es einige einfache Regeln, die auch Kleinunternehmen befolgen können: So etwa die regelmässige Anpassung der Passworte auf den Servern, eine angemessene Überwachung der IT-Infrastruktur und genügend Mittel für IT-Sicherheit. Ideal ist es, wenn 4 – 7% der IT-Kosten für IT-Sicherheit eingesetzt werden.

2.3 Staatliche Regulierungen und persönliche Freiheit

Gerade für unternehmerisch tätige Personen stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit staatliche Regelungen die Unternehmensfreiheit einschränken oder gar aushebeln. Das gilt insbesondere auch im Umweltbereich. Laut Markus Hofmann (in Neue Zürcher Zeitung vom 12.10.2013) ist „der Leitstern der Liberalen die Freiheit“. Dazu gehören die Meinungsäusserungsfreiheit, die Eigentumsfreiheit, die Freiheit Kinder zu haben und die Freiheit, dasjenige Leben zu führen, das man möchte. Dagegen – so Hofmann (in Neue Zürcher Zeitung vom 12.10.2013) – seien Grüne im Prinzip konservativ: Beschränkung der Ressourcen, Kampf gegen den Klimawandel oder Zerstörung der Lebensgrundlage der Menschen sind Beispiele für diese Art von Konservatismus. Gerade weil Liberale skeptisch gegenüber umweltpolitischen Regelungen sind, müsse eine auf die individuelle Freiheit ausgerichtete Umweltpolitik auf fünf Grundpfeilern aufbauen: „Auf Wissenschaftlichkeit, technologischen Fortschritt, Marktwirtschaft, das Vorsorgeprinzip und den gesunden Menschenverstand“ (Hofmann in Neue Zürcher Zeitung vom 12.10.2013). Liberale dürften – etwa in Bezug auf den Klimawandel – nicht einfach diejenigen Aspekte aus wissenschaftlichen Studien herausgreifen, die zu ihrem Weltbild passten und den Rest ignorieren. Vielmehr sei eine ganzheitliche und umfassende Aufnahme von Forschungsergebnissen und Umsetzung in der Politik notwendig. Dabei könne der technologische Fortschritt helfen, negative Umweltauswirkungen abzuwenden oder zu verringern. Deshalb verlangt Hofmann (in Neue Zürcher Zeitung vom 12.10.2013) gezielte und umfassende Investitionen in den Forschungsplatz Schweiz. Doch müsse Umweltpolitik mit marktwirtschaftlichen Anreizen und Instrumenten verbunden werden, nicht aber mit Subventionen. Ausserdem müsse ein „Vorsorgeprinzip light“ regulative Einschränkungen

vorgenommen werden, ohne aber wirtschaftliche und technische Innovation zu verhindern. Eine zu konservative Anwendung des Vorsorgeprinzips werde zu einer Fortschrittsbremse. Und schliesslich sei immer der gesunde Menschenverstand gefragt, gerade auch im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Diese fünf Prinzipien tönen zwar sehr gut, nur: Wer garantiert, dass sie nicht einer einseitigen, profitorientierten und kurzfristigen Denkweise unterworfen werden? Entspricht es dem „gesunden Menschenverstand“, nach Tschernobyl und Fukushima weitere Atomkraftwerke zu bauen – etwa wenn die neueste Technologie angewandt wird – oder sind die möglichen Gefahren und Risiken schlicht zu unüberblickbar? Soll mittels „hydraulic Fracking“ grossflächig Erdöl gewonnen werden, auch wenn ganze Landschaftsstriche daran zugrunde gehen wie in den USA? Soll die absolute Mobilitätsfreiheit unantastbar sein, ohne zum Beispiel die Zahl der Privatautos je einzuschränken, auch wenn die Luftverschmutzung und der Klimawandel unabwendbar voranschreiten? Man sieht, oft geht es um konkrete, handfeste Interessengegensätze, die sich nicht einfach durch ein paar so genannte „Vernunftkriterien“ auflösen lassen. Letztlich wird man kaum darum herum kommen, eine breite und umfassende ethische Diskussion um diese Fragen zu führen – will man nicht zu lange warten und das Risiko einer „Ökodiktatur“ (Hofmann in Neue Zürcher Zeitung vom 12.10.2013) gerade dadurch fördern, dass die exzessiven persönlichen Freiheiten zu lange unangetastet bleiben.

Dabei scheint die persönliche Freiheit auf der einen Seite immer selbstverständlicher und auf der anderen Seite tendenziell immer weniger wertgeschätzt zu werden. So erhebt das John-Stuart-Mill-Institut der Universität Heidelberg seit 2011 einen so genannten Freiheitsindex (vgl. Ulrich Schmid in Neue Zürcher Zeitung vom 26.11.2013). Repräsentative Befragungen der deutschen Bevölkerung und quantitative Medienanalysen ergaben, dass die Wertschätzung der Freiheit in Deutschland zwar leicht, aber stetig abnimmt. Die Untersuchung kam 2013 zum Schluss, dass die Deutschen mehr staatliche Regelungen wünschen und einen „betreuenden“ und „kümmernenden“ Staat einem klassisch liberalen Staat vorziehen (Schmid in Neue Zürcher Zeitung vom 26.11.2013). Allerdings sollte man nicht den – alten liberalen – Fehler machen, wirtschaftliche Freiheit mit umfassender Freiheit zu verwechseln. Die Ergebnisse dieser Studien können nämlich auch anders gelesen werden: Als Ablehnung eines Wirtschaftslebens, das alle Bereiche der menschlichen Gesellschaft eiskalt dominiert, jeden Gedanken an soziale Solidarität bekämpft und alle

Bereiche der Gesellschaft einzig und allein betriebswirtschaftlichen Kriterien unterstellt. Freiheit ist letztlich nicht ohne Chancengleichheit möglich, das hat schon der Vorkämpfer der liberalen Staatstheorie, John Rawls gewusst: Dieser hat in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ (Rawls 1975), die er in seinem späteren Werk des „Politischen Liberalismus“ (Rawls 1998) ausgebaut, der Prinzipien aufgestellt, die Johannes Frühbauer (2007:81) wie folgt zusammengefasst hat: „Erstens das Prinzip **gleicher Grundrechte und Grundfreiheiten**, zweitens das Prinzip **zur Rechtfertigung von Ungleichheiten** (Differenzprinzip) und drittens das **Prinzip fairer Chancengleichheit**.“ Das dritte Prinzip bedeutet, dass Verletzungen der ersten Grundregel nur dann akzeptabel sind, wenn diese den Benachteiligten zugute kommen. Das haben leider viele heutige Liberale vergessen.

2.4 Überwachung als Geschäftsmodell

Der Aktivist Jacob Appelbaum (vgl. Trojanow in Neue Zürcher Zeitung vom 2.8.2013) ist der Meinung, dass Überwachung heute nicht mehr illegale oder halb legale Aktivität von Geheimdiensten oder anderer obskurer Regierungsstellen ist, sondern ein Geschäftsmodell. Danach geniessen heute 850'000 privatwirtschaftlich Angestellte in den USA eine „top secret clearance“, haben also Zugang zu streng vertraulichen Informationen. Einer davon war Edward Snowden, der für Booz Allen Hamilton, einem Grossunternehmen der Sicherheitsindustrie, arbeitete (vgl. Trojanow in Neue Zürcher Zeitung vom 2.8.2013). Diese Firma ist – wie viele andere von ehemaligen Agenten der CIA und der NSA gegründeten Geheimdienst- und Sicherheitsfirmen – fast völlig von staatlichen Aufträgen abhängig. So gingen 2013 70% der staatlichen geheimdienstlichen Ausgaben an private Firmen (vgl. Trojanow in Neue Zürcher Zeitung vom 2.8.2013). Viele Regierungsstellen, aber auch Private vertreten die resignierte Meinung – so wie der deutsche Innenminister Hans-Peter Friedrich –, dass das, „was technisch möglich sei, ... halt benutzt werde...“ (Trojanow in Neue Zürcher Zeitung vom 2.8.2013). Dabei wird allerdings vergessen, dass durch eine totale Überwachung gerade auch die Wirtschaft und private Unternehmen zu Schaden kommen – man muss dafür nicht in die Zeit des Kalten Kriegs hinter den eisernen Vorhang zurückgehen. Wenn man bedenkt, dass alle Stasi-Unterlagen der Gauck-Behörden, immerhin 111 200 Regalmeter, auf einer handelsüblichen 2,8-Terabyte-Festplatte Platz finden würden, dann erstaunt es wenig, dass das Global Information Grid, das globale Informationsnetz des

Pentagons, Datenmengen speichern kann, die in Yottabytes gemessen werden. Mit anderen Worten: 360 Milliarden mal so viele Daten wie alle Stasi-Unterlagen zusammen (vgl. Trojanow in Neue Zürcher Zeitung vom 2.8.2013). Das sind mehr als 6,5 Millionen mal mehr Daten als die Stasi pro DDR-Einwohner speicherte!

2013 deponierten Deutschland, die Schweiz, Österreich und Liechtenstein vor dem NO-Menschenrechtsrat eine Initiative zum Schutz der Privatsphäre in den Zeiten des Internets. Obwohl es zwar im internationalen Pakt über die bürgerlichen Rechte bereits einen Artikel gibt, der willkürliche oder illegale Verletzungen der Privatsphäre verbietet (vgl. Didier Burkhalter in Neue Luzerner Zeitung vom 8.11.2013), konnten zur Zeit seiner Entstehung die neuesten technologischen Entwicklungen und Möglichkeiten noch nicht vorhergesehen werden. Die neue Initiative soll stärker auf heutige Gefährdungen der Privatsphäre eingehen (Didier Burkhalter in Neue Luzerner Zeitung vom 8.11.2013).

2.5 Das Problem der persönlichen Sicherheit insbesondere in fragilen Staaten

Es leuchtet ein – und ist in den westlichen Staaten eine Selbstverständlichkeit –, dass eine freie wirtschaftliche Tätigkeit und damit auch unternehmerische Aktivitäten nur möglich sind, wenn im betreffenden Land minimale Sicherheitsstandards garantiert sind. Wenn Unternehmer jederzeit fürchten müssen, gegen Lösegeld gekidnappt zu werden wie zum Beispiel nach 2010 in Südafrika oder in einigen lateinamerikanischen Ländern die Regel, dann ist eine normale unternehmerische Tätigkeit nicht möglich. Das gilt insbesondere für so genannte „fragile Staaten“.

In den letzten Jahren hat sich die Diskussion um die so genannten fragilen Staaten mit wenig entwickelten staatlichen Institutionen verschärft. Insbesondere in den „emerging states“ mit sich stark entwickelnder Wirtschaft ist die Sicherheit ein zentrales Thema. So gibt es etwa in Afrika und Lateinamerika sogar in den Hauptstädten Zonen, in denen das staatliche Gewaltmonopol etwa in Form von Polizei und Justiz völlig abwesend ist. So gilt etwa die honduranische Stadt San Pedro Sula als Stadt mit der weltweit höchsten Mordrate. Jugendbanden wie die Mara Salvatrucha – mit zunehmend mafioseren Strukturen – kontrollieren ganze Quartiere. Interne Abrechnungen, aber auch die Verhinderung von

Aussteigern führen oft zu Morden. So wurden laut dem Kirchenmann Monseñor Emiliani, der aussteigewillige Bandenmitglieder begleitet, in den letzten Jahren von rund 200 aussteigewilligen Jugendlichen 67 ermordet (Eine Welt vom September 2013b:7). 2004 gab es in Honduras 34 Tötungsdelikte auf 100'000 Einwohner/innen, 2012 waren es bereits 85,5 (Eine Welt vom September 2013b:9). Laut Statistik wurden allein im Jahr 2012 in Honduras 7172 Menschen umgebracht (Eine Welt vom September 2013b:9).

Insbesondere in einer Reihe von Ländern Afrikas und Zentralasiens war und ist die Sicherheitslage – teilweise bis heute – bis heute prekär (vgl. Tschudy in Schweizerische Handelszeitung vom 13.5.2015:39).

Von daher sollte sich jedes Unternehmen gut überlegen, ob es das Risiko auf sich nehmen will, in solchen Ländern tätig zu werden. Nicht selten sind sich auch die Mitarbeitenden von international tätigen Unternehmen viel zu wenig der Gefahren bewusst, denen sie unter Umständen ausgesetzt sind. Leider nehmen auch nicht alle Unternehmen ihre diesbezügliche Verantwortung ernst genug. Es reicht nicht, für die Topkader eine Risikoversicherung abzuschliessen – die traumatischen Erlebnisse, denen Mitarbeitende ausländischer Firmen ausgesetzt sein können, sind kaum abzuschätzen und im Falle des Falles auch kaum therapierbar.

Unternehmen, die im Ausland tätig sind, sollten regelmässig die Sicherheitslage beobachten und sich nicht scheuen, im Bedarfsfall gefährdete Mitarbeitende abziehen.

Eine enge Begleitung aller Mitarbeitenden im Ausland, insbesondere in emerging states, aber auch ein entsprechendes Coaching und integrierte sowie dauernde Weiterbildungen in interkultureller Kompetenz und zu interkulturellen Arbeitsfeldern im Ausland sind unabdingbar.

3. Kontrollfragen

1. Inwieweit sind das Recht auf unternehmerische Tätigkeit und das Recht auf wirtschaftliches Eigentum Bestandteil der Menschenrechte?
2. Nennen Sie die entsprechenden Artikel der Menschenrechteerklärung.
3. Inwiefern ist die Privatsphäre wichtig und wodurch wird sie bedroht?
4. Welche drei Prinzipien hat John Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit formuliert?
5. Welcher Anteil des IT-Budgets sollte für IT-Sicherheit eingesetzt werden?
6. Erläutern Sie, inwieweit die persönliche Überwachung zu einem Geschäftsmodell geworden ist.
7. Worauf müssen ausländische Unternehmen und Mitarbeitende in emerging states besonders achten?

4. Links

Fragile States

<http://www.gsdrc.org/index.cfm?objectid=4D340CFC-14C2-620A-27176CB3C957CE79>

5. Angeführte und weiterführende Literatur

Aerni, Philipp

2015: Entrepreneurial rights as human rights. Why economic rights must include the human right to science and the freedom to grow through innovation. Cambridge, UK: Banson.

Eine Welt

Sept. 2013a: Facts & Figures. Globale Statistik Tötungsdelikte. 17.

Sept. 2013b: Schule hinter Stacheldraht. 6 – 9.

Elking, Lennart

2014: Der „Nichtvertragliche Arbeitgeber“. Leiharbeit im Betriebsübergang auf Entleiherseite. Baden-Baden: Nomos.

Frühbauer, Johannes J.

2007: John Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Girkinger, Michael

2012: Einmal Glück und Erfolg, bitte! Über das Glück und seine Vermarktung in der Persönlichkeitsbildung. Eine Untersuchung zur Kultur der Selbstoptimierung. Marburg : Tectum-Verlag.

Hoffmann, Christian (Hrsg.)

2015: Befreit die Unternehmer! Der (einzige) Weg zum Wohlstand. Zürich: Liberales Institut.

Lee, Se-Joo

2012: Unternehmensfreiheit der gerechten Wirtschaftsordnung im Verfassungsrecht und der grundrechtliche Schutz der Unternehmensfreiheit. Hamburg: Kovač.

Le Monde Diplomatique (deutsche Ausgabe)

August 2013: Price, David: Absolut unamerikanisch.

Oktober 2013: Schiller, Dan: Google und die anderen Heuchler.

Neue Luzerner Zeitung

8.11.2013: Didier Burkhalter: „Es wäre gut, wenn Obama die Schweiz besuchen würde“. Interview.

Neue Zürcher Zeitung

2.8.2013: Trojanow, Ilija: Die Kollateralschäden des kalten Bürgerkriegs.

16.8.2013: Kriesi, Hanspeter: Demokratie – Sein und Schein.

12.10.2013: Hofmann, Markus: Freiheitsliebende sind aktive Umweltschützer.

16.10.2013: Adressbücher im Visier der NSA.

17.10.2013: KMU als leichte Beute.

26.11.2013: Schmid, Ulrich: Die Freiheit gerät ins Hintertreffen.

22.4.2015: Scruzzi, Davide: Klagen aus aller Welt. Eine Volksinitiative will Firmen zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichten. 11.

8.2.2017: Calmy-Rey, Micheline: Verantwortung ernst nehmen. 9.

OECD

2013: Fragile States 2013: Resource Flows and Trends in a Shifting World. OECD Development Assistance Committee (DAC) and International Network on Conflict and Fragility (INCAF).

Rawls, John

1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

1998: Politischer Liberalismus. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Schweizerische Handelszeitung

13.5.2015: Tschudy, Daniel: Eventualitäten einplanen. 39.

Sen, Amartya

2003²: Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

The Guardian

20.6.2013: Arthur, Charles: Google is not ,in cahoots with NSA', says chief legal officer.